



Gemeinde Nortrup

VL.13/2026

GN

29. Mai 2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart (N/Ö)
Bau-, Planungs- und Wegeausschuss	08.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	22.06.2026	n. Ö.
Gemeinderat	29.06.2026	Ö

Widmung von Straßen gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG):

- a) Widmung der Straße „Alte Pferdekoppel“ (Sackgasse),
- b) Widmung des zwischen der Sackgasse „Alte Pferdekoppel“ und der Farwickstraße/K131 verlaufenden Fuß- und Radweges

Beschlussvorschlag:

Widmung gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG):

a) Widmung der Straße „Alte Pfedekoppel“

Die im anliegenden Lageplan vollfarbig rot hinterlegte Erschließungsanlage „Alte Pferdekoppel“ wird gemäß § 6 NStrG **uneingeschränkt** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Anfangspunkt: Abzweigung Buchenweg (Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 92/51).

Endpunkt: Die Straße endet in einem Wendehammer im Übergang zu dem Fuß- und Radweg (Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 92/96).

Die Widmung umfasst das im anliegenden Lageplan vollfarbig rot hinterlegte und im Eigentum der Gemeinde Nortrup stehende Flurstück 92/94, Flur 13, Gemarkung Nortrup. Die Länge der jetzt gewidmeten Straße „Alte Pferdekoppel“ (Sackgasse) beträgt ca. 193 m (163 m Hauptstraßenzug und ca. 30 m Wurmfortsatz) und hat eine Größe von 1.466 m².

Es handelt sich um eine Ortsstraße im Sinne des § 47 Nr. 1 NStrG. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nortrup.

b) Widmung des zwischen der Sackgasse „Alte Pferdekoppe“ und der Farwickstraße/K131 verlaufenden Fuß- und Radweges

Der ca. 33 m lange Verbindungsweg (Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 92/96) zwischen der Sackgasse „Alte Pferdekoppel“ und der Farwickstraße/K131 – im anliegenden Lageplan rot schraffiert – wird gemäß § 6 NStrG **eingeschränkt für den Fußgänger- und Radfahrverkehr** öffentlich gewidmet.

Anfangspunkt: Wendehammer „Alte Pferdekoppel“, Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 92/94,

Endpunkt: Aufmündung auf die Farwickstraße/K131, Gemarkung Nortrup, Flur 13, Flurstück 139/18.

Die Länge des jetzt gewidmeten Fuß- und Radweges beträgt ca. 33 m und hat eine Größe von 131 m².

Es handelt sich um eine Ortsstraße im Sinne des § 47 Nr. 1 NStrG. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nortrup.

Sachdarstellung

Die Arbeiten zur erstmaligen endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Alte Pferdekoppel“ einschließlich dem weiterführenden Verbindungsweg zur Farwickstraße/K131 sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Es wird empfohlen, diese Straße und den Verbindungsweg mit nicht unerheblicher Verkehrsbedeutung im Bereich des erfolgten Endausbaus gemäß § 6 Nds. Straßengesetz (NStG) für den öffentlichen Verkehr zu widmen, damit die hiervon erschlossenen Grundstückseigentümer zu Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Nortrup herangezogen werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 des NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die öffentlichen Wege und Plätze.

Die Widmung begründet den rechtlichen Status von Straßen, Wegen und Plätzen als öffentliche Sache, eröffnet damit den Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulastgebenden Pflichten aus. Die Widmung für den öffentlichen Verkehr legt aber nicht nur den Öffentlichkeitscharakter der Straße fest. Sie muss nach § 6 Abs. 1 Satz 4 des NStrG auch bestimmen, in welche Straßengruppe eine Straße eingestuft wird. Das setzt voraus, dass die Straße nach der zu erwartenden Verkehrsbedeutung die Merkmale einer Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 des NStrG erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 des NStrG werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) eingeteilt. Im Hinblick auf das Baugesetzbuch (BauGB) werden alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb von Baugebieten (vgl. § 30 BauGB) oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (vgl. § 34 BauGB) unter dem Begriff der Ortsstraßen zusammengefasst, ausgenommen die Ortsdurchfahrt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Bei der Straße „Alte Pferdekoppel“ und dem sich hieran anschließenden Fuß- und Radweg handelt es sich um eine Straße innerhalb von einem Baugebiet - hier: im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1. Änderung - Nr. 12 „Zwischen Rodberding und Farwick I“ - und somit jeweils um eine Ortsstraße im Sinne von § 47 Nr. 1 des NStrG.

Als Widmungsinhalt können nach § 6 Abs. 1 Satz 4 des NStrG Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten (z.B. Fußgänger- und/oder Radfahrerbereiche) oder auf bestimmte Benutzerkreise vorgenommen werden.

Für den Verbindungsweg zwischen „Alte Pferdekoppel“ und Farwickstraße/K131 wird daher gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan 1. Änderung - Nr. 12 „Zwischen Rodberding und Farwick I“ eine Benutzungsbeschränkung für den Fußgänger- und Radfahrverkehr vorgenommen.

Der jeweilige Widmungsumfang ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen sowie Risiken/Chancen:

keine

Anlage(n)

Übersichtsplan zur Widmung gem. § 6 NStrG - Alte Pferdekoppel und Verbindungsweg